

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Änderung der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Eichvorschriften für Aräometer****Abschnitt I****Innerstaatliche Anforderungen****Begriffsbestimmung**

§ 1. (1) Aräometer im Sinne dieser Eichvorschriften sind zylindrische Auftriebskörper aus Glas mit einem aufgeschmolzenen zylindrischen Glasstengel. Der Stengel enthält eine Skala. Die Eintauchtiefe des Stengels ist ein Maß für die Dichte der Flüssigkeit, in die der Auftriebskörper eintaucht.

Zulassung zur Eichung

§ 2. (1) Zulässig sind Aräometer in folgenden Ausführungen

1. Dichtearäometer (Aräometer, die die Dichte von Flüssigkeiten angeben),
2. Alkoholometer (Aräometer, die den Massengehalt oder die Volumenkonzentration an Äthanol in Äthanol-Wasser-Mischungen angeben), und
3. Saccharimeter (Aräometer, die den Massengehalt an Saccharose in Saccharose-Wasser-Lösungen oder in Bierwürze angeben).

Technische Anforderungen

§ 5. (1) ...

(4)

1. Der zylindrische Körper muß an seinem unteren Ende konisch oder halbkugelig ausgebildet sein.
2. Der Außendurchmesser des Körpers muß 19 mm bis 40 mm betragen.

(5) ...

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11. (1) ...

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung**Begriffsbestimmung**

§ 1. (1) Aräometer im Sinne...

Zulassung zur Eichung

§ 2. (1) Zulässig sind Aräometer in folgenden Ausführungen

1. Dichtearäometer (Aräometer, die die Dichte von Flüssigkeiten angeben),
2. Alkoholometer (Aräometer, die den Massengehalt oder die Volumenkonzentration an Äthanol in Äthanol-Wasser-Mischungen angeben), und
3. Saccharimeter (Aräometer, die den Massengehalt an Saccharose in Saccharose-Wasser-Lösungen oder in Bierwürze angeben).

(2) Aräometer, die den Anforderungen dieser Eichvorschriften genügen, sind gemäß § 2 Abs. 1 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, allgemein zur Eichung zugelassen.

Technische Anforderungen

§ 5. (1) ...

(4)

1. Der zylindrische Körper muß an seinem unteren Ende konisch oder halbkugelig ausgebildet sein.
2. Der Außendurchmesser des Körpers muss 15 mm bis 40 mm betragen.

(5) ...

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11. (1) ...

(3) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) § 2 Abs. 2 sowie die Änderung des § 5 Abs. 4 Z 2 gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/201X treten mit 1. Dezember 2015 in Kraft. Die den §§ 1 und 12 vorangestellte Gliederungsebene samt Bezeichnungen, die §§ 12 und 13 sowie die Anlage treten mit Ablauf des 30. November 2015 außer Kraft.

(5) Aräometer, die bis zum 30. November 2015 nach den bisherigen Bestimmungen geeicht wurden, können auch weiterhin geeicht werden, wenn sie den bisherigen oder den mit 1. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen entsprechen. Alkoholometer und Aräometer für Alkohol mit einer über den 30. November 2015 hinaus gültigen EWG-Bauartzulassung gemäß der Richtlinie 76/765/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol, ABl. Nr. L 262 vom 27.09.1976 S. 143, können bis zum Ablauf der Gültigkeit ihrer EWG-Zulassung in Verkehr gebracht und erstgeeicht sowie unter Einhaltung der bis zum 30. November 2015 geltenden Bestimmungen auch darüber hinaus neu- und nachgeeicht werden.

(6) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.

(7) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, umgesetzt.

Geltende Fassung

Abschnitt II

EWG-Anforderungen

§ 12. (1) Zulässig sind Alkoholometer und Aräometer für Alkohol, die die in der Anlage festgelegten Anforderungen erfüllen.

(2) Alkoholometer und Aräometer für Alkohol unterliegen der EWG-Bauartzulassung und sind, wenn sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen, mit dem EWG-Eichstempel zu stempeln.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.

ANLAGE

ALKOHOLOMETER UND ARÄOMETER FÜR ALKOHOL

...

entfallen

Vorgeschlagene Fassung